

**Satzung  
 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
 der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
 der Stadt Delmenhorst  
 (Feuerwehr-Kostenersatz- und -Gebührensatzung - FKGS)**

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 21.03.2002, S. 36, bekannt gemacht und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 03.11.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 13.11.2004, S. 54; die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten;
  - die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 09.12.2005, S. 19; die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten;
  - die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2008, S. 17; die Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  - b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
  - c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
  - d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
  - e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).
- Dies gilt nicht in den Fällen des § 26 Abs. 1 NBrandSchG.

**§ 3  
 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen,
- f) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespenestern,
- g) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- h) Auspumpen von überfluteten Räumen,
- i) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
- j) Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Unterweisungen, Schulungen, Begehungen und Beratungen,



## Feuerwehr-Kostensatz- und -Gebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

k) Gestellung von Feuerwehrkräften und/oder technischem Gerät zu anderen als in § 2 der Satzung genannten Fällen.

Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### § 4

#### Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner entgeltlicher Pflichtaufgaben

1. nach § 2 a, d und e der Satzung ist
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
  - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG);
2. nach § 2 b der Satzung ist der Veranstalter oder Veranlasser der Veranstaltung oder Maßnahme, für die eine Brandsicherheitswache gestellt wird (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
3. nach § 2 c der Satzung ist die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe gewährt wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(2) Gebührenschuldner gebührenpflichtiger freiwilliger Leistungen ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostensatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Kostensatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostensatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Kosten- und Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene halbe Stunde. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostensatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensät-

zen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten, bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr die tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstauffall und Auslagensatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

(3) Der Kostensatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 6

#### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien sowie der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

### § 7

#### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostensatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid der Stadt Delmenhorst festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Im Falle des Einsatzes von Brandsicherheitswachen kann der Kostensatzbetrag vom Veranstalter direkt an die Brandsicherheitswachen ausgezahlt werden.



**Feuerwehr-Kostenersatz- und -Gebührensatzung der Stadt Delmenhorst**

- 3 -

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8  
Haftung**

(1) Die Stadt Delmenhorst haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,

- a) die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen,
- b) die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung vorrangiger gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

(2) Die Stadt Delmenhorst übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst vom 18.11.1998 außer Kraft.

Delmenhorst, den 19.12.2001  
STADT DELMENHORST

Schwettmann  
Oberbürgermeister



## Feuerwehr-Kostenersatz- und -Gebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

### Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz- und -Gebührensatzung

Ziffer	Art der Leistung	Kostenersatz/Gebühr
		(je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beamten/er des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	
1.1.1	gehobener Dienst	21,30 €
1.1.2	mittlerer Dienst	16,30 €
<b>1.2</b>	<b>Angehörige/er der Freiwilligen Feuerwehr</b>	tatsächlicher Verdienstaussfall
<b>2.</b>	<b>Gestellung einer Brandsicherheitswache</b> (nur Personalgestellung)	
2.1	Personalgestellung	25,60 €/Person pauschal
2.2	Fahrzeuggestellung	184,00 €/Tagespauschale
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	
3.1.1	Löschfahrzeug	92,00 €
3.1.2	Tanklöschfahrzeug	63,60 €
3.2	Drehleiter	69,10 €
3.3	Rüstwagen	66,70 €
3.4	Gerätewagen Umweltschutz	21,10 €
3.5	Wechseladerfahrzeug	43,80 €
3.6	Abrollbehälter Gefahrgut	66,40 €
3.7	Abrollbehälter Schlauch	34,80 €
3.8	Abrollbehälter Löschmittel	10,70 €
3.9	Abrollbehälter Pritsche	7,80 €
3.10	Abrollbehälter Atemschutz	88,80 €
3.13	Einsatzleitwagen	26,70 €
3.14	Sonstige Einsatzfahrzeuge	23,80 €
<b>7.</b>	<b>Verrichtung von speziellen Arbeiten</b>	
7.1	Waschen und Prüfen Druckschlauch	17,60 €/Verrichtung
7.2	Einbinden Druckschlauch	12,40 €/Verrichtung
7.3	Vulkanisieren Druckschlauch	14,80 €/Verrichtung
7.5	Reinigung Atemschutzgerät	19,00 €/Verrichtung
7.6	Reinigung Atemschutzmaske	16,70 €/Verrichtung
7.7	Reinigung Schutzanzug	35,40 €/Verrichtung



**Feuerwehr-Kostensatz- und -Gebührensatzung der Stadt Delmenhorst**

- 5 -

<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Kostensatz/Gebühr</b>
		(je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>8.</b>	<b>Durchführung von Prüfungen</b>	
8.1	Atenschutzgerät	22,90 €/Prüfung
8.2	Atenschutzmaske	16,40 €/Prüfung
<b>9.</b>	<b>Lehrgänge (pro Teilnehmer)</b>	
9.1	Grundausbildung	143,00 €/Lehrgang
9.2	Maschinist (Pumpe)	258,80 €/Lehrgang
9.3	Maschinist (Drehleiter)	258,80 €/Lehrgang
9.4	Funker	31,70 €/Lehrgang
<b>10.</b>	<b>Verbrauchsmiteinsatz</b>	
	Löschmittel (Schaumbildner, Pulver etc.), Ölbindemittel, Sägemehl, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Acetylen usw.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungskostenpauschale

